

Aufbereitung, Hygiene, Medizinproduktegesetz – Teil 2

Die Angst vor'm „schwarzen Mann“ ging um. Plötzlich hatten die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland nicht mehr Angst davor, dass ihnen das Budget die Luft abschnürte, plötzlich fürchteten sie den schwarzen Mann.

DR. HANS SELLMANN/MARL

Das was bei Kindern noch wohlige Grusel hervorrief, sie wussten ja, der schwarze Mann kommt gar nicht wirklich, das schien den erwachsenen Kolleginnen und Kollegen gar nicht mehr so sicher (nicht) zu stimmen. Es war aber eigentlich auch klar: Wer nicht aufpasst, den bestraft das Leben. Uns Zahnärzte bestraft das Leben, weil einige Körperschaften nicht aufgepasst hatten und das, was uns zunächst die EU bereits im Jahr 1990 eingebrockt hatte, und schon im Jahre 1994 in deutsches Recht umgesetzt wurde, das Gesetz über Medizinprodukte, nicht ernst genug genommen hatten. Als die verantwortlichen Politiker nämlich nachgefragt hatten und irgendwann einmal Ergebnisse dieses neuen Gesetzes¹ sehen wollten, da stießen sie in's Leere. Flugs beauftragten sie eigene Leute und schufen bei den Bezirksregierungen eigene Stellen, die das überprüfen sollten, was im Gesetz steht. Im ersten Teil dieser Serie hatte ich Ihnen schon einmal grob skizziert, worum es sich bei diesem Thema überhaupt handelt.

Viele Fragen, zum Beispiel nach der Validierung, sind auch heute noch offen. Aber einiges ist mit der Veröffentlichung

der neuen RKI-Richtlinien (www.RKI.de) und dem Rahmenhygieneplan der Bundeszahnärztekammer (www.bzaek.de) klarer geworden.

Licht am Ende des Tunnels

Mittlerweile haben sowohl offizielle Stellen (Zahnärztekammern) als auch private Anbieter erkannt, welches Potenzial für Fortbildungen da schlummert, und bieten mehr oder weniger sinnvolle Kurse und Seminare zu diesem Thema an. Allerdings wittern auch einige Leutchen Morgenluft und glauben, ihre Produkte denen verkaufen zu können, die sich zum Beispiel mit dem Erwerb eines neuen Steris meinen exkulpieren zu können. Leider ist es damit nicht getan. Ich habe mich als betroffener, als genau so praktisch tätiger Zahnarzt wie Sie, intensiv mit der Materie befasst. Daraus ist das Buch MPG² entstanden. Ich glaube mit Fug und Recht auch Relevantes zu diesem Thema sagen zu können.



Abb. 1: Die exakte Zeitdauer der Ultraschallreinigung muss genau eingehalten werden. (Arbeitsanweisung). – Abb. 2: Dabei ist darauf zu achten, dass der „Pegel“ stimmt. Über der „Minimum“- und unter der „Maximum“-Markierung für den Flüssigkeitsstand. – Abb. 3: Roststelle? Oder Verschmutzung? In der Wanne des Ultraschallgerätes toleriert der Prüfer keins von beiden.

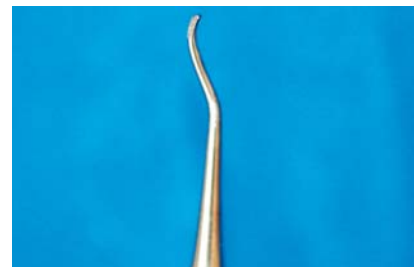


Abb. 4: Kontrolle der Unversehrtheit Ihrer Medizinprodukte: Dieser Scaler ist nicht zu beanstanden. – Abb. 5: ... aber wenn man sich das Instrument insgesamt ansieht, dann ... – Abb. 6: ... sieht's an der anderen Seite nicht so gut aus. Ein Grund, das ganze MP auszusortieren? Fragen Sie im Zweifelsfall dazu Ihre zuständige Zahnärztekammer!